

Allgemeine Reisebedingungen

für Reisen, die der ADFC-Kreisverband Region Hannover e.V. (ADFC Ortsgruppe Neustadt a. Rbge.) als Reiseveranstalter durchführt und auf die die §§ 651a ff BGB Anwendung finden.

Leistung

Die von der ADFC Ortsgruppe Neustadt a. Rbge. vertraglich geschuldeten Leistungen ergeben sich ausschließlich aus der Ausschreibung und allen darin enthaltenen Hinweisen und Erläuterungen und aus den hierauf Bezug nehmenden Angaben in der Anmeldebestätigung. Mit der Veröffentlichung neuer Ausschreibungen (Prospekte usw.) oder Teilnehmergebührenlisten verlieren alle früheren entsprechenden Veröffentlichungen über gleichlautende Angebote und Termine ihre Gültigkeit.

Vertragsschluss

Mit der Anmeldung, die in Textform zu erfolgen hat, bietet der Teilnehmer den Abschluss eines Reisevertrags verbindlich an. Soweit der Teilnehmer noch nicht volljährig ist, kommt ein wirksames Angebot erst mit der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zustande. Der Reisevertrag mit dem Teilnehmer kommt durch die schriftliche Anmeldebestätigung der ADFC Ortsgruppe Neustadt a. Rbge. zustande, wenn diese dem Teilnehmer oder seinem gesetzlichen Vertreter zugeht.

Mündliche (auch telefonische) Erklärungen führen nicht zu einem Vertragsabschluss, sondern lediglich zu einer Reservierung des Reiseplatzes. Dadurch bewirkte Reservierungen erlöschen ohne weitere Folge, wenn der Teilnehmer ein daraufhin zugesandtes Anmeldeformular nicht binnen 14 Tagen vollständig ausgefüllt und unterschrieben einreicht.

Ist der Teilnehmer nicht volljährig oder wird die Anmeldung von seinem gesetzlichen Vertreter vorgenommen, so kommt ein Vertragsverhältnis auch mit dem gesetzlichen Vertreter zustande.

Werden dritte Personen angemeldet, entsteht ein Reisevertrag auch mit dem Anmeldenden, der für die eingegangenen Pflichten einzustehen hat.

Zahlung

Mit Zugang der Anmeldebestätigung beim Teilnehmenden/gesetzlichen Vertreter wird eine Anzahlung in Höhe von 100,00 € fällig. Die Summe ist bis zu einer Woche nach Versand der Anmeldung zu zahlen und wird auf die Reisekosten angerechnet.

Die restliche Zahlung wird 4 Wochen vor Reiseantritt fällig, wenn feststeht, dass die Reise wie gebucht durchgeführt und der Reiseplan verabredungsgemäß übermittelt wird. Bei kurzfristigen Buchungen ab dem 30. Tag vor Reisebeginn wird der gesamte Reisepreis mit Zugang der Anmeldebestätigung fällig.

Anzahlung oder Zahlung erfolgt gegen Aushändigung eines Reisepreis-Sicherungsscheines im Sinne von § 651 k Abs. 3 BGB.

Ohne vollständige Bezahlung der Reisekosten besteht kein Anspruch auf Inanspruchnahme der Leistung. Im Falle einer vereinbarten Zahlung durch Lastschrift, ist der Teilnehmer für eine ausreichende Deckung seines Bankkontos verantwortlich, im Falle einer Rücklastschrift trägt er sämtlichen verursachten Gebühren und sonstigen Kosten. Dies gilt auch im Falle falsch angegebener Kontodaten ("fehlgeschlagene Lastschrift"). Die ADFC Ortsgruppe Neustadt a. Rbge. stellt für die bei ihm entstehenden Kosten 4,- Euro in Rechnung.

Absage der Reise

Die ADFC Neustadt a. Rbge. kann bei Nichterreichen einer in der Ausschreibung genannten Mindestteilnehmerzahl vom Reisevertrag zurücktreten.

Für diesen Fall ist er verpflichtet, den Teilnehmern die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird. Die eingezahlten Beträge werden in voller Höhe zurückerstattet. Alternativ ist der Reisende berechtigt, die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise zu verlangen, wenn die ADFC Ortsgruppe Neustadt a. Rbge. in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Der Reisende hat dieses Recht unverzüglich nach der Rücktrittserklärung der ADFC Ortsgruppe Neustadt a. Rbge. geltend zu machen.

Rücktritt

Der Teilnehmer kann bis zum Beginn der Reise jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Eine schriftliche Erklärung ist dazu erforderlich.

Im Falle des Rücktritts durch den Teilnehmer steht der ADFC Ortsgruppe Neustadt a. Rbge. soweit der Rücktritt bzw. der Nichtantritt der Reise nicht von ihm zu vertreten ist und nicht ein Fall höherer Gewalt vorliegt, statt des Reisepreises, eine Entschädigung zu, die den Zeitraum zwischen der Rücktrittserklärung und dem Reisebeginn, gewöhnlich ersparte Aufwendungen und eine möglicherweise anderweitige Verwendung der Reiseleistungen berücksichtigt. Der Nachweis, dass der ADFC Ortsgruppe Neustadt a. Rbge. im Zusammenhang mit dem Rücktritt oder Nichtantritt der Reise keine oder geringere Kosten entstanden sind als der Reisepreis, bleibt dem Teilnehmer unbenommen.

Umbuchung, Ersatzteilnehmer

Bis 14 Tage vor Reiseantritt kann der Reisende durch Mitteilung an die ADFC Ortsgruppe Neustadt a. Rbge. verlangen, dass an seiner Stelle ein Dritter in den Reisevertrag eintritt. Die ADFC Ortsgruppe Neustadt a. Rbge. kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn er den besonderen Reiseerfordernissen oder gesetzlichen Vorschriften nicht genügt. Für die durch die Teilnahme der Ersatzperson entstehenden Bearbeitungskosten kann die ADFC Ortsgruppe Neustadt a. Rbge. pauschal 10 Euro verlangen. Gegenüber Leistungsträgern (z. B. Bahn) entstehende Mehrkosten werden gesondert berechnet. Für den Reisepreis und die zusätzlichen Kosten haften der angemeldete und der Ersatzteilnehmer gemeinsam. Die ADFC Ortsgruppe Neustadt a. Rbge. empfiehlt, mit der Buchung eine Reiserücktrittsversicherung abzuschließen.

Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Verzichtet der Reisende auf ordnungsgemäß angebotene einzelne Reiseleistungen, so hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises.

Kündigung

Die ADFC Ortsgruppe Neustadt a. Rbge. kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Teilnehmer die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung der ADFC Ortsgruppe Neustadt a. Rbge. bzw. der von ihm eingesetzten Reiseleitung nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrags gerechtfertigt ist. Kündigt die ADFC Ortsgruppe Neustadt a. Rbge., so behält er den Anspruch auf den Reisebetrag, er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern erstatteten Beträge. Er darf eine angemessene Bearbeitungsgebühr für die dafür entstehenden Bemühungen gegenrechnen.

Die von der ADFC Ortsgruppe Neustadt a. Rbge. eingesetzten Reiseleiter sind ausdrücklich bevollmächtigt, dessen Interessen in diesen Fällen wahrzunehmen.

Haftung, Ansprüche, Verjährung

Bei Vorliegen eines Mangels kann der Reisende unbeschadet der Herabsetzung des Reisepreises (Minderung) oder der Kündigung Schadenersatz verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den der ADFC Ortsgruppe Neustadt a. Rbge. nicht zu vertreten hat. Er kann Schadenersatz auch wegen nutzlos aufgewandter Urlaubszeit verlangen, wenn die Reise vereitelt oder erheblich beeinträchtigt worden ist.

Die vertragliche Haftung der ADFC Ortsgruppe Neustadt a. Rbge. für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Teilnehmers von der ADFC Ortsgruppe Neustadt a. Rbge. nicht schuldhaft herbeigeführt wurde.

Mängel der Reise hat der Reisende unverzüglich bei der ADFC Ortsgruppe Neustadt a. Rbge. oder der Reiseleitung anzuzeigen, es sei denn, die Anzeige ist ihm unmöglich. Die ADFC Ortsgruppe Neustadt a. Rbge. hat das Recht, innerhalb angemessener Frist dem Mangel abzuhelpen, sofern die Abhilfe nicht einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Der Reisende kann eine Minderung des Reisepreises verlangen, falls Reiseleistungen nicht vertragsgemäß erbracht worden sind.

Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet die ADFC Ortsgruppe Neustadt a. Rbge. innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, kann dem Reisenden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem Reisenden die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem Grund nicht zuzumuten ist. Der Mangel muss für die ADFC Ortsgruppe Neustadt a. Rbge. erkennbar sein bzw. erkennbar gemacht werden.

Haftungseinschränkungen oder -ausschlüsse, die auf internationalen Übereinkommen beruhen und die ein von der ADFC Ortsgruppe Neustadt a. Rbge. beauftragter Leistungsträger anwendet, finden auch im Rahmen des Reisevertrags Anwendung. Ansprüche aus Reismängeln verjähren zwei Jahre nach Beendigung der Reise. Diese Frist gilt nicht für deliktische Ansprüche.

Mängelanzeigen sind zu richten an:

ADFC-Niedersachsen e.V.,
Hinüberstr. 2
30175 Hannover

Radwanderungen erfordern mehr Einsatz vom Reisenden als eine herkömmliche Pauschalreise; es obliegt deshalb dem Teilnehmer zu klären oder klären zu lassen, ob er den gesundheitlichen Anforderungen einer solchen Reise gewachsen ist. Vorausgesetzt wird, dass die Teilnehmer ihr Rad im Straßenverkehr oder auf sonstigen Wegen sowie bei jeder Witterung beherrschen können. Der Reisende muss dies im Rahmen der mehrfachen Teilnahme an Tagestouren bewiesen haben. Dies gilt insbesondere auch für das Recht einen Ersatzreisenden zu benennen

Sie sind selbst verantwortlich für die Einhaltung gesetzlicher Regelungen (insbes. der StVO) und haften für Schäden gegenüber Dritten oder anderen Teilnehmern nach gesetzlichen Vorschriften. Eine Haftung für Personen- oder Sachschäden durch die ADFC Ortsgruppe Neustadt a. Rbge. wird insoweit ausgeschlossen.

Pass-, Visa-, Devisen-, Zoll- und Gesundheitsbestimmungen

Der Teilnehmer ist für die Einhaltung der für die Reise geltenden Bestimmungen selbst verantwortlich. Alle Kosten und Nachteile, die aus der Nichtbeachtung solcher Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, auch wenn diese Vorschriften nach Vertragsschluss geändert werden sollten. Der ADFC wird die Teilnehmer im Rahmen seiner Möglichkeiten über wichtige Änderungen der in der Ausschreibung wiedergegebenen allgemeinen Vorschriften vor Reiseantritt informieren.

Sonstige Bestimmungen

Mit der Anmeldung erklären sich Teilnehmer und gesetzlicher Vertreter damit einverstanden, dass die Daten entsprechend dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert werden. Leistungs- und Erfüllungsort für die Reise ist die Ortsgruppe Neustadt a. Rbge.

Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung:

Die ADFC Ortsgruppe Neustadt a. Rbge. weist darauf hin, dass er nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Sollte eine Verbraucherstreitbeilegung nach dem Druck dieser Reisebedingungen für die ADFC Ortsgruppe Neustadt a. Rbge. verpflichtend werden, wird er die Kunden darüber in geeigneter Form informieren.

Bitte beachten Sie auch die beigefügten Informationen zur Unterrichtung des Reisenden bei einer Pauschalreise des ADFC-Kreisverbands Region Hannover e.V. (ADFC Ortsgruppe Neustadt a. Rbge.) nach § 651a BGB.